

Kundmachung
vom 1. September 1998
**der Beschlüsse Nr. 28/1998 und 29/1998 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 1998
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 28. Mai 1998

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 2 die Beschlüsse Nr. 28/1998 und 29/1998 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 28/1998 und 29/1998 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 28/1998**

vom 30. April 1998

**über die Änderung des Anhangs II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss des Ge-
meinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/97 vom 12. November 1997¹ ge-
ändert.

Die Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur An-
passung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die
Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von
Fahrzeugen an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzu-
nehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 12
(Richtlinie 72/306/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
"- 397 L 0020: Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997
(ABL. L 125 vom 16.5.1997, S. 21)."

1 ABl. L 134 vom 7.5.1998, S. 4.

2 ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 21.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/20/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Mai 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1998

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 29/1998**

vom 30. April 1998

**über die Änderung des Anhangs II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss des Ge-
meinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/97 vom 12. November 1997¹ ge-
ändert.

Die Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpas-
sung der Richtlinie 76/756/EWG des Rates über den Anbau der Beleuch-
tungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahr-
zeuganhänger an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen auf-
zunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 21
(Richtlinie 76/756/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **397 L 0028:** Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997
(ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 1)."

¹ ABl. L 134 vom 7.5.1998, S. 4.

² ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/28/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Mai 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1998

(Es folgen die Unterschriften)